

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 14. Jänner 2025

Verpflichtungen als Market Maker
im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Übernahme:

Mit Wirkung ab 16. Jänner 2025 übernimmt das Mitglied

- Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

die Verpflichtung als Market Maker wie angeführt:

ISIN	INSTRUMENT	Xetra Code	Xetra Market Group	Max.-Spread in %	Min.-Size in Stk. (pieces)
FR001400TL40	LOUIS HACHETTE GROUP	ALHG	GMC3	5	7.143
FR001400T0D6	CANAL+SA	CAN	GMC3	5	4.348
NL0015002AHO	HAVAS NV	HAVA	GMC3	5	6.579

(siehe auch Veröffentlichung Nr. 122 vom 14. Jänner 2025 „Einbeziehung – Vienna MTF“)

Wien, am 14. Jänner 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.